

Firmenrecht

Grundregeln

Seit Inkrafttreten der Handelsrechtsreform (1. Juli 1998) kann *jedes* gewerbliche Unternehmen - gleich welcher Größe - eine Firma in das Handelsregister eintragen lassen. Die Unternehmen können ihre Firma als Sach-, Phantasie- oder Namensfirma bilden. Dies gilt einheitlich für alle Rechtsformen. Wie auch bereits nach dem bisher geltenden Firmenrecht muss die Firma Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht offensichtlich irreführend sein. Zudem ist immer der entsprechende Rechtsformzusatz in der Firmierung zu führen.

Unterscheidungskraft

Eine Firma, die lediglich aus allgemeinen Sach- und Regionalbezeichnungen besteht, besitzt in der Regel keine hinreichende Unterscheidungskraft. Dies wäre beispielsweise bei der Firma „Italian Shoes KG“ der Fall. Es ist daher stets die Aufnahme eines individualisierenden Zusatzes erforderlich, d. h. einer Bezeichnung, die individuell nur dieses eine Unternehmen kennzeichnet und die Firma von anderen unterscheidet. Hierzu eignet sich beispielsweise eine mindestens dreistellige Buchstabenkombination, ein Gesellschaftername oder eine Phantasiebezeichnung (z.B. „TVW Italian Shoes KG“, „Boutique Toni e.K.“ oder „Hotline EDV GmbH“).

Sach-, Namens- und Phantasiefirma

Die *Sachfirma* enthält Informationen über die Geschäftstätigkeit oder Branche des Unternehmens (z. B. „ABC Softwareentwicklung KG“ oder „TOPEK Computervertrieb AG“).

Die *Namensfirma* informiert über den Namen des Inhaber oder eines (oder mehrerer) Gesellschafter. Diese kann beispielsweise lauten „Müller AG“ oder „Schmidt & Meier GmbH“.

Phantasiefirmen bestehen lediglich aus Phantasiebezeichnungen (z.B. „TOPEK AG“, „Cyber.net KG“). Diese Phantasiebezeichnungen können auch eingetragene Marken sein. Auch gemischte Firmen (aus Namen, Sach- und/oder Phantasiebezeichnungen) sind zulässig.

Führung des Rechtsformzusatzes

Die Firma muss außerdem einen Rechtsformzusatz enthalten, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens erkennen lässt. Allgemein verständliche Abkürzungen können benutzt werden. Einzelkaufleute führen die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine Abkürzung z.B. „e. K.“, „eK“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“. Die offene Handelsgesellschaft kann die Abkürzung „oHG“, eine Kommanditgesellschaft „KG“, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Bezeichnung „GmbH“, eine Aktiengesellschaft die Abkürzung „AG“ verwenden. Haftet bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich, so muss die Haftungsbeschränkung in der Firma erkennbar sein, z.B. durch den Zusatz „GmbH & Co. KG“ bzw. „GmbH & Co. oHG“.

Irreführung

Die Firma darf keine Zusätze enthalten, die offensichtlich zur Täuschung geeignet sind. Unzulässig ist beispielsweise die Firma „ABC Handels GmbH“, wenn das Unternehmen lediglich Beratung durchführt. Auch ist die Firma „XYZ Beratung München KG“ irreführend, wenn die Gesellschaft in Frankfurt ansässig ist und dort in das Handelsregister eingetragen werden soll.

Um nachträgliche Beanstandungen und kostspielige Änderungen zu vermeiden sowie die Eintragung zu beschleunigen, sollten Sie die geplante Firma schon im Vorfeld schriftlich mit der Industrie- und Handelskammer Fulda abstimmen!

Verwechslungsgefahr

Auch wenn die von Ihnen gewählte Firma den firmenrechtlichen Grundsätzen entspricht, kann es vorkommen, dass sie nicht in das Handelsregister eingetragen wird. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn in derselben Stadt oder Gemeinde bereits eine gleichlautende oder verwechselbare Firmenbezeichnung im Handelsregister eingetragen ist.

Besteht in einem *anderen* Ort bereits eine gleichlautende oder ähnliche Firma, so ist dies für die Eintragung in das Handelsregister ohne Belang. Ein an einem anderen Ort ansässiges Unternehmen kann aber möglicherweise wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Ansprüche geltend machen. Eine Klage auf Unterlassung der Firmenführung wird erfolgreich sein, wenn es die von Ihnen verwendete Bezeichnung bereits vor Ihnen als Firma oder Marke verwendet hat und es in derselben oder einer ähnlichen Branche tätig ist.

Um das Risiko einer Auseinandersetzung möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, vor der Handelsregisteranmeldung bzw. Verwendung der Bezeichnung zu prüfen, ob der erwünschte Name bereits von anderen Unternehmen geführt wird. Bei der Prüfung ist Ihnen die Industrie- und Handelskammer Fulda gerne behilflich.

Regeln für Nicht - Kaufleute

Die vorgenannten Regeln des Firmenrechts gelten für im Handelsregister eingetragene Unternehmen. Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben *keine Firma*. Sie müssen im Geschäftsverkehr immer mit ihrem Vor- und Zunamen auftreten. Bei einer BGB-Gesellschaft müssen die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter genannt werden. Neben den Namen dürfen auch Branchenbezeichnungen z.B. „Hans Meyer, EDV-Service“ verwendet werden. Auch können Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen z.B. „Goldene Gans“, „Löwenapotheke“, aber auch „Boutique 2012“ benutzt werden. Etablissement- bzw. Branchenbezeichnungen sind nicht Bestandteil des offiziellen Unternehmensnamens. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie nicht wie eine im Handelsregister eingetragene Firma wirken oder nicht bereits von einem anderen branchengleichen Unternehmen genutzt werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

IHK Fulda Assessor Hermann Vogt